

Hausordnung

Regeln und Übereinkünfte für ein gedeihliches Miteinander

Bayerische Verfassung, Artikel 131(2):

„Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreude, Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt ...“

1. Präambel

Leben Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeiter in großer Zahl auf dem Schulgelände und im Schulgebäude zusammen, so sind Übereinkünfte und Regeln, gegenseitiges Verständnis und Respektieren unerlässlich. Alle brauchen zwar Spiel- und Freiräume, aber auch Grenzen. Niemand darf sich auf Kosten anderer entfalten. Jede Lehrkraft hat das Recht, ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag ungestört nachkommen zu können. Keine Schülerin und kein Schüler darf in ihrem bzw. seinem Verlangen nach Ausbildung und Lernen durch Mitschüler beeinträchtigt oder behindert werden. Alle Mitglieder der Schulfamilie müssen sich darüber hinaus verpflichtet fühlen, dass ihr Verhalten in der Öffentlichkeit nicht den Ruf und das Ansehen der Schule schädigt. Vor allem aber soll die Hausordnung keine Einschränkung oder Bevormundung darstellen, sondern vielmehr einen Schutz vor Fehlverhalten bieten und somit jeden Einzelnen vor Unannehmlichkeiten bewahren. Die Hausordnung ist aber auch vor dem Hintergrund der Einheit von Bildung und Erziehung zu sehen.

Für das Gelingen einer Schulgemeinschaft, insbesondere für ein gutes Schulklima, tragen alle – Lehrkräfte, Schüler-/innen, Mitarbeiter-/innen und Eltern – Verantwortung.

2. Grundsätze

2.1 Wir wollen wertorientiert handeln!

Leitidee: Handle gegenüber anderen stets so, wie Du es Dir gegenüber erwartest! Grundlage dieser Haltung sind Freundlichkeit, Höflichkeit, gegenseitiger Respekt, Hilfsbereitschaft, Rücksichtnahme, faires Austragen von Konflikten und verantwortungsvolles Handeln. Von den jüngeren Schülerinnen und Schülern erwarten wir Respekt vor den älteren Schülerinnen und Schülern und diese sollen sich der Vorbildwirkung gegenüber den Jüngeren bewusst sein.

2.2 Wir wollen Gefahren vermeiden!

Alle müssen sich so verhalten, dass man weder sich noch andere auf dem Schulweg und in der Schule gefährdet. Nicht nur körperliche, sondern auch psychische Verletzungen gilt es zu vermeiden.

2.3 Wir wollen Sauberkeit und Ordnung halten!

Die Umgebung spielt für das Lernen eine wichtige Rolle. Deshalb gilt die Forderung, dass „die Schülerinnen und Schüler alles zu unterlassen haben, was den Schulbetrieb oder die Ordnung [...] stören könnte“ (Artikel 56 Absatz 4 Satz 3 BayEUG). Jeder ist für Ordnung und Sauberkeit verantwortlich. Schulgelände, Gebäude und Einrichtungen dürfen weder mit Abfällen noch mit Schmierereien verunstaltet werden. Die Ordnung von Stühlen, Tischen und Schränken ist aufrecht zu halten.

2.4 Wir wollen fremdes Eigentum respektieren!

Der Landkreis als Sachaufwandsträger und der Bayerische Staat stellen erhebliche Geldsummen zur Verfügung, um die Schule mit Lehr- und Lernmittel, Möbel und Technik so auszustatten, dass Lernen in einer anregenden und ansprechenden Umgebung möglich ist. Jeder Schüler ist nur vorübergehend, für eine begrenzte Zeit Gast und Nutzer dieser Einrichtung. Auch nachfolgende Schülergenerationen haben Anspruch auf eine gut erhaltene Ausstattung. Schadensersatzforderungen werden ggf. an die Verursacher gestellt.

2.5 Wir wollen Lärm und Störungen vermeiden!

Die Schule ist in erster Linie ein Ort des Lernens. Lernen setzt Konzentration und Ruhe voraus. Überflüssiger Lärm, Unpünktlichkeit und Unterrichtsstörungen sind deshalb zu vermeiden.

2.6 Wir wollen auf Pünktlichkeit achten und Zeiten einhalten!

Pünktlichkeit ist ein Zeichen von Selbstdisziplin und Höflichkeit. Sie ist im schulischen Alltag eine unverzichtbare Forderung, die für Unterricht, Schulveranstaltungen und Besprechungstermine gilt. So kann auch die wertvolle Unterrichtszeit effektiv genutzt werden.

2.7 Wir wollen Regeln beachten!

Ein geordnetes Miteinander verlangt das Einhalten von Regeln. An vielen Stellen des Schulalltages ist das Verhalten nicht einer Beliebigkeit oder Unverbindlichkeit verpflichtet. Viele Regeln werden allein schon durch die Schulordnung (GSO) und das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) vorgegeben.

2.8 Wir wollen einen sinnvollen Umgang mit Handys und digitalen Medien!

Dabei verpflichten wir uns zur Einhaltung unseres aktuellen Handynutzungskonzepts.

2.9 Wir wollen die Schulpflicht erfüllen!

Ein kontinuierlicher Unterrichtsbesuch ist Voraussetzung für den schulischen Erfolg. Nur in genehmigten Fällen (Beurlaubung, Unterrichtsbefreiung) oder in Ausnahmefällen (Erkrankung, Behinderungen auf dem Schulweg) ist eine Befreiung vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen möglich.

2.10 Wir wollen der Meldepflicht nachkommen!

Beobachtete oder erlittene Schäden, Bedrohungen oder Gefahren, verhinderte Teilnahme am Unterricht oder an schulischen Veranstaltungen sind dem hierfür geeigneten Personenkreis (Fachlehrer, Klassenleiter, Schulleitung, Sekretariat, Hausmeister) umgehend zu melden.

2.11 Wir wollen Anordnungen befolgen!

Anordnungen des Personals (Lehrkräfte, Aufsichtspersonal, Verwaltungspersonal, Hausmeister) sind zu befolgen. Dies gilt auch bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (Wandertage, Besichtigungen, Führungen, Schülerfahrten).

3. Konkretisierung der Grundsätze

3.1 Wertorientiert handeln

- Das Mobben (Beleidigen, Beschimpfen, Sticheln, Ausgrenzen) von Mitschülern in jeglicher Form (auch über das Medium Internet) ist zu unterlassen. Bekanntlich schmerzen seelische Verletzungen oft länger und stärker als körperliche; sie tragen zu Schulangst bei und behindern die Persönlichkeitsentwicklung von Mitschülern. Schülerinnen und Schüler, die im Internet Lehrermobbing betreiben, können vom Unterricht ausgeschlossen oder von der Schule entlassen werden.
- Auf gute Umgangsformen achten: Grüßen, Höflichkeit, angemessene Kleidung, Takt. Das Tragen von modischen Kopfbedeckungen (insbesondere Schirmmützen) und das Kauen von Kaugummi sind nicht erlaubt.

3.2 Gefahren vermeiden

- Rempeln oder sonstiges Behindern ist im gesamten Schulgebäude, auf dem Schulgelände auf den Schulwegen untersagt.
- Die Schule muss gewaltfrei sein. Waffen aller Art oder waffenähnliche Gegenstände sind in der Schule und auf dem Schulweg streng verboten. Die Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
- Das Schneeballwerfen ist auf Schul-, Bahnhofsgelände und Bushaltestellen verboten.

3.3 Auf Sauberkeit und Ordnung achten

- Abfälle jeglicher Art sind in die verfügbaren Abfallbehälter zu geben.
- Teller und Besteck nicht aus der Mensa in andere Räume tragen!
- Toiletten sind so zu verlassen, wie man sie vorzufinden wünscht. Sie sind unter Beachtung größter Sauberkeit zu benutzen. Dies ist eine Forderung der Hygiene und damit der Gesundheit. Mit Wasser, Toilettenpapier und Seife ist sparsam umzugehen. Toiletten sind selbstverständlich keine Aufenthaltsräume.

3.4 Fremdes Eigentum respektieren

- Die von der Schule geliehenen Lehrbücher sind einzubinden und schonend zu behandeln. Der Entleiher muss seinen Namen an der hierfür vorgesehenen Stelle eintragen. Sonstige Eintragungen sind nicht erlaubt.
- Wände, Möbel und Geräte sind pfleglich zu behandeln.

3.5 Störungen vermeiden

- Lärm ist zu vermeiden, weil er den Unterricht stört. Dies gilt für alle Bereiche des Schulgeländes und des Schulgebäudes.
- Vortragende dürfen nicht durch Schwätzen gestört werden.

3.6 Auf Pünktlichkeit achten und Zeiten einhalten

- Spätestens um 7.30 Uhr, in jedem Fall unmittelbar nach Betreten des Schulgebäudes, begeben sich die Schülerinnen und Schüler zu den Unterrichtsräumen. Der Vormittagsunterricht beginnt um 7.35 Uhr. Bei Ankunft vor 7.15 Uhr steht die Aula als Aufenthaltsbereich zur Verfügung.
- Die große Vormittagspause zwischen 2. und 3. Stunde beginnt um 9.05 Uhr und endet um 9.25 Uhr.

- Die kleine Vormittagspause zwischen 4. und 5. Stunde ist von 10.55 Uhr bis 11.05 Uhr.
- Der Vormittagsunterricht endet um 12.35 Uhr, anschließend Mittagspause.
- Der Nachmittagsunterricht beginnt um 13.20 Uhr. Nach zwei weiteren Unterrichtsstunden (ohne Zwischenpause) wird von 14.50 Uhr bis um 15.00 Uhr eine Nachmittagspause eingelegt. Dann können sich noch bis zu zwei Unterrichtsstunden anschließen. Der Nachmittagsunterricht dauert maximal bis um 16.30 Uhr.
- Zu allen Unterrichtsstunden ist pünktlich zu erscheinen.

3.7 Vereinbarte Regeln und Vorschriften aus dem BayEUG und der GSO beachten

- Am Vormittag dürfen die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 12 und 13 während der Pausen, unterrichtsfreien Stunden und während der Mittagspause das Schulgelände verlassen. Für die Jahrgangsstufen 8 bis 11 gilt: Ein Verlassen des Schulgeländes während der Mittagspause ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Eltern erlaubt. D.h. in den Jahrgangsstufen 5 mit 7 darf das Schulgelände erst am Ende des Unterrichtstages verlassen werden.
- Auf dem gesamten Schulgelände gilt zu jeder Zeit uneingeschränktes Rauchverbot.
- Der Genuss sowie das Mitführen von Alkohol, Nikotin (in jeglicher Form, auch Snus) und anderen Suchtmitteln ist auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und bei allen schulischen Veranstaltungen (auch außerhalb der Schule, wie z.B. bei Schülerfahrten) verboten.
- Das Kauen von Kaugummi ist auf dem Schulgelände und im Schulgebäude nicht erlaubt, weil eine Verschmutzung der Böden, Möbel und Toiletten nicht ausgeschlossen werden kann.
- Das Tragen von modischen Kopfbedeckungen im Unterricht ist nicht gestattet.
- Das Tragen von Kleidungsstücken mit militärischem bzw. neonazistischem Hintergrund ist verboten.
- Jeder hat sich so zu kleiden, dass er damit nicht Anstoß erregt.
- Essen und Trinken während des Unterrichts kann durch die Lehrkraft erlaubt werden, sofern dadurch nicht der Unterricht gestört wird.
- Das Aushängen von Plakaten jeglicher Art bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.
- Im Hinblick auf die Nutzung digitaler Medien, insbesondere Smartphones, gelten die Bestimmungen der *Nutzungsordnung digitaler Medien am Gymnasium Zwiesel*.

3.8 Die Schulpflicht erfüllen

- Der Unterricht ist regelmäßig und durchgängig zu besuchen. Dies gilt für den Pflichtunterricht ebenso wie für den Wahlunterricht.
- Urlaubsgesuche sind rechtzeitig der Schulleitung in schriftlicher Form zur Genehmigung vorzulegen; sie können nur in dringenden Ausnahmefällen positiv beschieden werden. Arzt- und Zahnarztbesuche sollen nach Möglichkeit für die unterrichtsfreie Zeit vereinbart werden. Sollte sich ein Termin, der die Unterrichtszeit berührt, wirklich nicht umgehen lassen, so ist vorher eine Unterrichtsbefreiung einzuholen; nachher ist eine schriftliche Bestätigung der Arztpraxis im Sekretariat abzugeben.
- Fahrunterricht für Fahrzeuge aller Art ist unbedingt in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Dies gilt natürlich auch für „Autobahnfahrten“. Für Führerscheinprüfungen sollten ebenfalls Termine vereinbart werden, die den Unterricht nicht berühren.
- Wer sich zu Beginn des Schuljahres für ein Wahlunterrichtsfach anmeldet, muss daran für die gesamte Dauer eines Schuljahres (in Ausnahmefällen: ein halbes Schuljahr) teilnehmen. Eine Abmeldung ist nur aus wichtigen Gründen auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages der Eltern möglich und bedarf der Zustimmung des Schulleiters.

3.9 Der Meldepflicht nachkommen

- Ist eine Schülerin oder ein Schüler an der Teilnahme am Unterricht oder an einer schulischen Veranstaltung (z.B. Wandertag) verhindert (in der Regel durch eine Erkrankung), so ist dies vor Unterrichtsbeginn (ab 6.45 Uhr) dem Sekretariat zunächst telefonisch oder über das Elternportal mitzuteilen. Spätestens am darauffolgenden Schultag ist die schriftliche Bestätigung dem Sekretariat zuzuleiten.
- Werden mögliche Gefahren erkannt oder Beschädigungen beobachtet, so ist davon entweder eine Lehrkraft, das Sekretariat oder das Direktorat in Kenntnis zu setzen.
- Gewalttaten oder Androhungen von Gewalttaten sind sofort einer Vertrauensperson zu melden. Letzteres ist vor allem notwendig, um mögliche Opfer zu schützen.
- Verursachte oder beobachtete Schäden am Gebäude oder an Geräten sind sofort einer Lehrkraft, im Sekretariat oder dem Hausmeister zu melden. Gleiches gilt für Probleme mit Heizung, Strom, Wasser.
- Ansteckenden Krankheiten oder Läusebefall sind sofort der Schulleitung zu melden.
- Erscheint eine Lehrkraft nach zehn Minuten nicht zum Unterricht, so ist das Sekretariat davon zu unterrichten.
- Gegen Unfälle auf dem Schulweg, im Unterricht (besonders im Sportunterricht), im Schulhaus, während der Pause oder bei schulischen Veranstaltungen sind die

Schülerinnen und Schüler gesetzlich versichert. Unfälle sind möglichst umgehend, jedenfalls innerhalb von drei Tagen, im Sekretariat anzuzeigen. Der Versicherungsschutz gilt allerdings nicht in der Frei- oder Ferienzeit.

- Während des Sportunterrichts dürfen keine Gegenstände getragen werden, welche zu Verletzungen führen können (Uhren, Schmuck, ...). Brillenträgern wird eine Sportbrille empfohlen.

3.10 Anordnungen beachten

- Feueralarm wird durch einen Heulton angekündigt. Die Fenster sind zu schließen. Die Schülerinnen und Schüler verlassen geschlossen den Unterrichtsraum, die Lehrkraft schließt die Tür, aber schließt sie nicht ab, und alle verlassen zügig auf dem vorgesehenen Fluchtweg das Schulhaus in Richtung Sammelplatz. Eine Skizze des Fluchtweges hängt im Unterrichtsraum aus. Am Sammelplatz überprüft die Lehrkraft die Vollständigkeit der Klasse, um etwa im Gebäude zurückgebliebene Schüler zu ermitteln. Lehrkräfte und Schüler, die keinen Unterricht haben, handeln entsprechend.
- Alarm bei einer Gefahrenlage wird durch eine Klartextdurchsage angekündigt. Gemäß den Anweisungen der Durchsage werden die Klassenzimmertüren abgesperrt **oder** die Lehrkraft verlässt mit der Klasse umsichtig das Schulgebäude, falls möglich auf dem vorgesehenen Fluchtweg, und sammelt die Klasse an einem von der Gefahrensituation möglichst weit entfernten, nicht abgeschlossenen öffentlichen Bereich. Lehrkräfte und Schüler, die keinen Unterricht haben, handeln entsprechend.
- Schülerfahrten: Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist hinsichtlich Verhalten, Treffpunkte, Treffzeiten unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere bei Ski- und Langlaufkursen.
- Studienbibliothek: Ein Aufenthalt in der Studienbibliothek hat dem Studium bzw. der Recherche zu dienen. Dies gilt sowohl für die Printmedien als auch für das Internet. Untersagt sind dort das Essen, Unterhalten und Spielen am Computer.